

UNIVERSITÄT HOHENHEIM



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr.1074 Datum: 25.11.2015

Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Core Facility der Universität Hohenheim (CFH)

Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Core Facility der Universität Hohenheim (CFH)

Der Senat der Universität Hohenheim hat in seiner Sitzung am 11.11.2015 auf Grund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), die nachfolgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Core Facility der Universität Hohenheim beschlossen.

§ 1 Organisationsform der Core Facility

Die Core Facility ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Hohenheim gemäß § 15 Abs. 7 LHG, die dem Bereich der Prorektorin oder des Prorektors für Forschung zugeordnet ist. Die Prorektorin oder der Prorektor für Forschung führt die Dienstaufsicht. Als wissenschaftliche Einheit liegt ihre Aufgabe in der Förderung und Koordination der Forschung. Dies erfolgt durch Bereitstellung und Betrieb einer entsprechenden Infrastruktur sowie durch die Unterstützung der Nutzer bei der Durchführung ihrer wissenschaftlichen Experimente.

§ 2 Leistungen der Core Facility

1. Allgemeine Leistungsbeschreibung

- (1) Die Core Facility der Universität Hohenheim versteht sich als eine wissenschaftliche Einrichtung, die Forschung und Forschungskooperationen fördert und unterstützt. In diesem Sinne vermittelt und koordiniert die Core Facility die Durchführung komplexer wissenschaftlicher Experimente.
- (2) Die Core Facility berät die Nutzerinnen und Nutzer im Vorfeld bezüglich der Durchführung von Experimenten und der Auswahl geeigneter Methoden. Die Probenvorbereitung und Auswertung wird primär vom Nutzer selbst durchgeführt.
- (3) Die Core Facility stellt den Nutzerinnen und Nutzern die Infrastruktur zur Datenverarbeitung und Datenspeicherung über das Kommunikations-, Informations- und Medienzentrum (KIM) der Universität Hohenheim zur Verfügung.

- (4) Die Core Facility erstellt Kostenvoranschläge und Rechnungen für erbrachte Dienstleistungen auf Basis der von der Geschäftsführenden Direktorin oder vom Geschäftsführenden Direktor und dem Steuerungsausschuss vorgeschlagenen und vom Senat beschlossenen Gebührenordnung.
- (5) Die Core Facility versteht sich in erste Linie als Service-Einheit für die Forschung und beteiligt sich daher nur in eingeschränktem Maße an Lehraufgaben.

2. Spezielle Leistungen der einzelnen Module

2.1. Mass Spectrometry Module

2.1.1. Geräte

Folgende Geräte stehen für die massenspektrometrischen Analysen zur Verfügung:

1. Autoflex III MALDI-TOF-TOF Massenspektrometer (Bruker Daltonics)

Das Autoflex III ist ein orthogonales MALDI-TOF-TOF-System, das eine Identifizierung von Biomolekülen über die exakte Bestimmung der Molekülmasse ermöglicht. Außerdem kann durch eine gezielte Fragmentierung von Biomolekülen (MS/MS-Spektren) die über die Massenbestimmung erhaltene Identifizierung verifiziert werden. Anwendungsbereiche sind vor allem die (a) Identifizierung von Proteinen aus 1D-, 2D- oder 2D DIGE-Gelen, (b) Massenbestimmung von Peptiden, Proteinen, Lipopeptiden, Glykopeptiden, Oligonucleotiden etc. zur Qualitätskontrolle bzw. Identifizierung, (c) Top-Down-Sequenzierung von intakten Proteinen zur Bestimmung des N-Terminus über MALDI-ISD (In Source Decay).

2. LTQ Orbitrap XL ESI-Massenspektrometer (Thermo Fischer Scientific)

Das LTQ Orbitrap XL Massenspektrometer wird ausschließlich für die Proteinanalytik eingesetzt und gekoppelt mit einer nano-HPLC-Anlage (nano Acquity UPLC, Waters) betrieben. Anwendungsbereiche sind (a) die Identifizierung von Proteinen aus komplexen Gemischen, (b) die Identifizierung von posttranslationalen Proteinmodifikationen und (c) relative Quantifizierung von Proteinen (mit und ohne Isotopenmarkierung).

3. 5500 QTRAP-Massenspektrometer (AB SCIEX)

Das 5500 QTRAP-Massenspektrometer wird für die quantitative Analyse von Metaboliten und Proteinen eingesetzt. Hierbei können Metabolite mit bekannter Masse bzw. Proteine mit bekannter Sequenz in komplexen Gemischen über SRM (Selected Reaction Monitoring)- oder MRM (Multiple Reaction Monitoring)-Experimente selektiv nachgewiesen und quantifiziert werden. Zu diesem Zweck wird das Gerät entweder zusammen mit einer nano-HPLC-Anlage (Ultimate 3000, Dionex)

oder einer UHPLC-Anlage (1290 UHPLC, Agilent) für die Analyse von Proteinen bzw. Metaboliten betrieben. Anwendungsbereiche sind (a) relative Quantifizierung von Metaboliten und Proteinen über SRM/MRM-Experimente, (b) absolute Quantifizierung von Metaboliten und Proteinen über SRM/MRM-Experimente (mit Isotopenmarkierung) und (c) Vorläufer-Ionen- oder Neutralverlust-Screening-Experimente für die Identifizierung von bestimmten Substanzklassen oder Modifikationen in komplexen Proben.

4. QExactive Plus Orbitrap Massenspektrometer (Thermo Fisher Scientific)

Über das Fachgebiet „Systembiologie der Pflanze“ (260b) besteht Zugang zu einem QExactive Plus ESI-MS, an dem ein Teil der zur Verfügung stehenden Messzeit (45%) von der Core Facility für Serviceanalysen genutzt werden kann. Das Gerät wird gekoppelt mit einer nano-HPLC-Anlage (EasyLC1000, Thermo Fisher Scientific) betrieben und wird ausschließlich für die Proteinanalytik eingesetzt. Anwendungsbereiche sind (a) die Quantifizierung von Proteinen in hochkomplexen Proteinextrakten und (b) die gezielte Quantifizierung von posttranslationalen Proteinmodifikationen über SIM oder PRM.

2.1.2. Analysearten

Im Mass Spectrometry Module können folgende Analysearten durchgeführt werden:

(1) PMF (Peptid-Massen-Fingerprint)-Analyse (MALDI-TOF)

Die Nutzerinnen und Nutzer können hierfür ein 1D- oder 2D-Proteingel zusammen mit einem Datenblatt beim Mass Spectrometry Module abgeben. Die PMF-Analyse beinhaltet einen ‚in-Gel-Verdau‘ einer Gelbande (bzw. Spot) mit Trypsin (andere Proteasen nach Absprache möglich), die Probenvorbereitung (Entsalzung über C18-Tip und Auftragen der Probe), die Messung und eine Datenbanksuche. Darüber hinaus wird eine Verifizierung des PMF-Ergebnisses über die Fragmentierung eines Peptides (MS/MS-Analyse) angeboten.

(2) Molekulargewichtsbestimmung Proteine, Peptide und Metabolite (MALDI-TOF)

Die Analyse beinhaltet die präzise Molekulargewichtsbestimmung von Biomolekülen mittels MALDI-TOF Massenspektrometrie. Das Auftragen der Probe auf den MALDI-TOF-Probenhalter wird von der Core Facility durchgeführt. Die Kosten für die MALDI-TOF Matrix sind im Preis für die Analyse enthalten, wenn die Messung von der Core Facility durchgeführt wird.

(3) NanoLC- bzw. UHPLC-MS Analyse (Proteine und Metaboliten)

Die Analyse beinhaltet die Trennung von Biomolekülen über C18-RP-Chromatographie und die Bestimmung der Molekülmassen. Eine weitergehende Datenauswertung und Interpretation der Daten wird nicht vorgenommen und muss von den Nutzern selber durchgeführt werden.

(4) NanoLC- bzw. UHPLC-MS/MS-Analyse (HPLC-Analysezeit < 2 h, Proteine und Metaboliten)

Die Analyse beinhaltet die Trennung von Biomolekülen über C18-RP-Chromatographie und die Bestimmung der Molekülmassen sowie die Akquirierung von Fragmentierungsspektren zur Sequenz- bzw. Strukturaufklärung der Biomoleküle. Die anschließende Auswertung inklusive einer Datenbanksuche bzw. Interpretation der Fragmentierungsspektren wird von der Core Facility vorgenommen. Für Protein-Analysen ist der enzymatische Verdau der Proteinproben mit einer Protease und die Entsalzung über C18-Tips Bestandteil der Analyse und muss nicht von den Nutzern durchgeführt werden.

Im Falle von relativen oder absoluten Quantifizierungen von Proteinen, posttranslationalen Proteinmodifikationen oder Metaboliten (isotopenmarkiert oder label-freie Quantifizierung, SRM-, SIM- und PRM-Analysen) wird im Rahmen der Datenauswertung eine Quantifizierung von Biomolekülen mit Hilfe der Analyse-Software des Geräteherstellers oder mit externen Software-Paketen durchgeführt. Statistische Auswertungen, die über die in den vorhandenen Softwarepaketen enthaltenen Funktionen hinausgehen, müssen von den Nutzern selbstständig durchgeführt werden. Gleiches gilt für die Einbindung von Informationen aus Datenbanken in die Ergebnistabellen.

(5) NanoLC- bzw. UHPLC-MS/MS Analyse von hochkomplexen Proben (HPLC-Analysezeit > 2 h, Proteine/Metaboliten)

Die Analyse hochkomplexer Proben erfordert eine aufwändigere chromatographische Auftrennung der Proben und damit eine längere Analysezeit am Gerät selbst. Um der höheren Nutzungszeit Rechnung zu tragen, werden Analysen mit Messzeiten > 2 h pro Analyse mit einer höheren Nutzungsgebühr in Rechnung gestellt. Ansonsten gelten die gleichen Bestimmungen, die bereits unter (4) für Analysen mit Messzeiten < 2 h beschrieben wurden.

(6) Typhoon-Imager

Der Typhoon variable mode Imager ist eine gemeinsame Anschaffung von 6 Arbeitsgruppen der Universität Hohenheim. Mit diesem Gerät können Arbeitsgruppen nach Einweisung selbstständig mit Fluoreszenzfarbstoffen markierte oder radioaktive Gele scannen.

(7) DNA-Arrays

Zum Scannen von DNA-Arrays auf Standard-Objektträgern steht ein GenePix 4000B Microarray Scanner zur Verfügung, der nach Einweisung durch das Personal der Core Facility von Arbeitsgruppen der Universität Hohenheim kostenlos genutzt werden kann.

2.2. Spectroscopy Module

2.2.1. Geräte und Analysearten

Folgende Geräte und Analysearten stehen anteilig zur Verfügung:

1. Varian Unity Inova 300 MHz

Das Varian Unity Inova 300 MHz ist mit einem PFG Module und 2 Messkanälen plus Lockkanal sowie einem RT ATB Probenkopf für Routineproben ab einer Probenmenge von 5 mg für ¹H NMR und 20 mg für ¹³C NMR Messungen ausgestattet.

Folgende Messungen können durchgeführt werden:

(1) 1D NMR Messungen:

- ¹H NMR
- ¹³C NMR
- APT
- selektives NOESY
- selektives TOCSY
- Wasserunterdrückung
- HOMODEC

(2) 2D NMR Messungen:

- ¹H, ¹H Korrelationen: gCOSY, DQFCOSY, TOCSY, NOESY, ROESY
- ¹H, ¹³C Korrelationen: gHSQC, gHMBC, HETCOR, gHSQCTOCSY

2. Varian Unity Inova 500 MHz

Das Varian Unity Inova 500 MHz ist mit einem PFG Module, 2 voll ausgestatteten Messkanälen (Waveformgenerators, PTS Synthesizer) plus Lockkanal sowie den im Folgenden aufgeführten Probenköpfen ausgestattet:

- 3 mm RT ID PFG Probe mit zwei Kanälen für Doppelresonanzmessungen (¹H, X: ¹⁵N-³¹P)
- 5 mm RT ID PFG Probe mit zwei Kanälen für Doppelresonanzmessungen (¹H, X: ¹⁵N-³¹P)
- 10 mm RT Breitbandkopf
- 5 mm RT ID Flowprobe mit zwei Kanälen für HPLC NMR Untersuchungen

Folgende Messungen können mit dem 500 MHz NMR Gerät durchgeführt werden:

(1) Analyse von Kleinmengen

(2) Konstitutions- und Konformationsanalyse organischer Moleküle, Sekundärmetabolite, Pflanzeninhaltsstoffe

(3) HPLC NMR Untersuchungen von Gemischen

Des Weiteren stehen folgende spektroskopische Geräte/Techniken anteilig zur Verfügung:

3. Fluoreszenzspektrometer

Fluoreszenzspektrometrische Analysen zur qualitativen und quantitativen Analyse von Substanzen.

4. Diffraktionsspektrometer (Statische Lichtstreuung)

Analysen zur Erfassung von Partikelcharakteristika.

2.3. Analytical Chemistry Module

2.3.1. Geräte und Analysearten

1. Probenvorbereitung

Für die Probenvorbereitung stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung (z.B. Trocknen, Mahlen, diverse Aufschlussysteme), die je nach Verfügbarkeit genutzt werden können. Eine Probenaufarbeitung durch das Analytical Chemistry Module kann nur in Verbindung mit anschließenden Untersuchungen erfolgen.

2. Anorganische Analytik/Elementanalytik

2.1. ICP-MS (Inductively Coupled Plasma Mass Spectrometry)

Mit dieser sensitiven massenspektrometrischen Analysemethode der anorganischen Elementanalytik können parallel viele Elemente aus verschiedenen Aufschlüssen bestimmt werden (Multielementmethode).

- Gerät: NexION 330XX (Fa. Perkin Elmer)

2.2. ICP-OES (Inductively Coupled Plasma Optical Emission Spectrometry)

Die ICP-MS ermöglicht als empfindliche Multielementmethode in der anorganischen Elementanalytik die parallele Bestimmung vieler Elemente aus verschiedenen Aufschlüssen. Je nach Fragestellung (Probenmatrix, Konzentrationsbereich) kommen folgende Geräte zum Einsatz:

- Agilent 5100 VDV (Fa. Agilent)
- Ultima 2 (Fa. Jobin Yvon)
- VISTA Pro (Fa. Varian)

2.3. AAS (Atomabsorptionsspektrometrie)

Die AAS ermöglicht die quantitative und qualitative Bestimmung vieler Elemente aus verschiedenen Aufschlüssen (Einzelementmethode).

- Gerät: SpectrAA 220 FS (Fa. Varian)

2.4. HG-AAS/CV-AAS (AAS mit Hydridtechnik; Hydrid generation AAS/AAS mit Kaltdampftechnik; Cold Vapour AAS)

Bei dieser Analyseart handelt es sich um eine Sonderform der AAS zur Steigerung der Nachweisgrenze bei hydridbildenden Elementen (z.B. Selen, Arsen) bzw. Quecksilber (Kaltdampftechnik).

- Gerät: AAnalyst 400 (Fa. PerkinElmer)

2.5. Elementaranalysator

Der Elementaranalysator erlaubt die Bestimmung der Elemente Kohlenstoff (C), Stickstoff (N) und Schwefel (S) in verschiedenen Matrices durch Verbrennung der Probe bei hoher Temperatur im Sauerstoffstrom. Folgende Geräte stehen zur Verfügung:

- vario MAX CNS (Fa. Elementar)
- vario EL cube (Fa. Elementar)

2.6. Ionenchromatograph

Bestimmung von anorganischen Anionen (z.B. Chlorid, Nitrat, Sulfat) nach Extraktion aus der Probenmatrix.

- Gerät: ICS 2000 (Fa. Dionex)

2.7. Continuous Flow Analyzer (CFA)

Die CFA ist eine Analysetechnik, die nasschemische Analyseverfahren automatisch durchführt. Dabei werden die Verfahrensschritte von photometrisch-analytischen Methoden in einem kontinuierlichen Fluss von Probenlösung und Reagenzien abgearbeitet. Damit können z.B. Nitrat, Ammonium oder Phosphat in wässrigen Proben oder Probenextrakten bestimmt werden.

- Gerät: Evolution II (Fa. Alliance Instruments)

3. Organische Analytik

3.1. HPLC-Anlagen (High Performance Liquid Chromatography)

Methode zur Bestimmung organischer Verbindungen (z.B. Vitamine, Mykotoxine, antibiotisch wirksame Substanzen). Detektionen: UV-VIS, DAD, Fluoreszenz,

massenselektiv. Folgende Geräte kommen im Rahmen von HPLC-Analysen zum Einsatz:

- constaMetric model III (Fa. LCD Milton Roy) mit UV-Detektion, semipräparativ
- LaChrom (Fa. Merck-Hitachi)
- 1200 Serie (Fa. Agilent)
- Waters Acquity UPLC (Fa. Waters)

3.2. GC-Systeme (Gaschromatographie)

Die GC-Systeme ermöglichen die Bestimmung organischer Verbindungen (z.B. PCBs, Fettsäuremuster). Detektion: FID, ECD, NPD. Folgende Geräte kommen im Rahmen von GC-Analysen zum Einsatz:

- 6890 (Fa. Hewlett Packard)
- 7890A (Fa. Agilent Technologies)
- 7890A (Fa. Agilent Technologies)

3.3. Aminosäureanalysator

Bestimmung einzelner Aminosäuren oder kompletter Aminosäuremuster nach vorhergehender Aufarbeitung.

- Gerät: Biochrom 30 (Fa. Onken)

3.4. Spektralphotometer

Folgende Geräte stehen für die Spektralphotometrie zur Verfügung:

- Cary 50 (Fa. Varian)
- UV 4-100 (Fa. Unicam)
- Lambda 35 UV (Fa. PerkinElmer)

3.5. Polarimeter

Bestimmung des Zucker- oder Stärkegehaltes in verschiedenen Matrices unter Anwendung folgender Geräte:

- 243 S (Fa. PerkinElmer)
- Autopol II (Fa. Rudolph Research Analytical)

3.6. Proteinbestimmung nach Kjeldahl

Aufschlussgeräte und Destillationseinheiten zur Bestimmung des Stickstoff- bzw. Protein-Gehaltes nach Kjeldahl. Geräte:

- Aufschlusseinheit KI 26 (Fa. Gerhardt)
- Aufschlusseinheit Kjeldatherm (Fa. Gerhardt)
- Destillationseinheit Vapodest 45 (Fa. Gerhardt)
- Destillationseinheit VAP 50 Carousel (Fa. Gerhardt)

3.7. Faserbestimmungsgeräte

Systeme zur Bestimmung von Faserfraktionen (Rohfaser, van Soest Fraktionen NDF, ADF, ADL) in pflanzlichem Material und Futtermitteln:

- TYP 1021 Cold Extractor (Fa. Foss)
- Fibertec 2010 (Fa. Foss)

3.8. ELISA (Enzyme Linked Immunosorbent Assay)

Antikörperbasiertes Nachweisverfahren (Assay) basierend auf einer enzymatischen Farbreaktion (z.B. Screening auf Mykotoxine).

- Gerät: Sunrise Remote (Fa. Tecan)

3.9. NIRS (Nahinfrarotspektroskopie)

Zerstörungsfreie Bestimmung zahlreicher (organischer) Parameter in verschiedenen Matrices mit einer vorhandenen oder zu erstellenden Kalibration. Vorhandene Geräte:

- Model 5000 (Fa. Foss)
- NIRS SpectraStar 2500X (Fa. Unity Scientific)

§ 3 Organe

Die Organe der Core Facility sind:

1. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor
2. Der Steuerungsausschuss
3. Modulleiterinnen oder Modulleiter

§ 4 Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor

- (1) Die Core Facility wird von einer Geschäftsführenden Direktorin oder einem Geschäftsführenden Direktor geleitet. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors ist die Prorektorin oder der Prorektor für Forschung. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der von ihm oder ihr selbst ernannt wird.
- (2) **Bestellung:** Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor wird vom Rektorat für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Die Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt. Die ausscheidenden Personen bleiben

so lange im Amt, bis eine entsprechende Nachfolgerin oder ein entsprechender Nachfolger bestellt worden ist.

- (3) **Zuständigkeit:** Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor vertritt die Core Facility nach außen. Sie oder er übernimmt die administrative Leitung der Core Facility und sorgt in Zusammenarbeit mit den Leiterinnen oder Leitern der einzelnen Module für die Umsetzung der Vorgaben des Steuerungsausschusses. Darüber hinaus ist die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor für die Weiterentwicklung und den Erhalt der Core Facility sowie für die Organisation und Abwicklung von Technik-Workshops oder Einführungsveranstaltungen und die Ausgestaltung eines Internetportals, das Informationen über die Nutzung der Core Facility bereitstellt, verantwortlich. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist erste Ansprechpartnerin oder erster Ansprechpartner für alle Nutzerinnen oder Nutzer und verweist diese an das zuständige Modul. Sie oder er regelt in Konfliktfällen zusammen mit den Leiterinnen oder Leitern der Module den Zugang der Nutzerinnen oder Nutzer. Zudem unterstützt die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor beim Verfassen von strategisch bedeutsamen Drittmittelanträgen bzw. wirkt bei der Erstellung solcher Anträge mit. Sie oder er trägt die Gesamtbudgetverantwortung für die Core Facility sowie für deren Module und legt dem Rektorat und dem Steuerungsausschuss jährlich einen Geschäftsbericht über die Aktivitäten der Core Facility vor. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor entscheidet über die strategische und inhaltliche Ausrichtung sowie über Personalangelegenheiten der Core Facility unter Berücksichtigung der strategischen Vorgaben des Steuerungsausschusses. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist kraft Amtes Mitglied der Großgerätekommission. Er oder sie gibt in Absprache mit dem Steuerungsausschuss Stellungnahmen zu Großgeräteanträgen (nach DFG-Richtlinien Geräte mit einer Brutto-Investitionssumme über 200.000,- EUR) ab. Außerdem spricht sie oder er in Abstimmung mit dem Steuerungsausschuss der Rektorin oder dem Rektor Empfehlungen zu Großgeräte-Fragen im Rahmen von Berufungsverhandlungen und –zusagen aus.

§ 5 Steuerungsausschuss

- (1) **Zusammensetzung:** Dem Steuerungsausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
- Die Prorektorin oder der Prorektor für Forschung als Vorsitzende oder als Vorsitzender sowie
 - sechs Professorinnen oder Professoren der Universität Hohenheim bei gleicher Beteiligung aller Fakultäten.

Dem Steuerungsausschuss gehören als beratende Mitglieder an:

- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kommunikations-, Informations- und Medienzentrums (KIM) der Universität Hohenheim sowie
- bei Bedarf zusätzlich die Berufungsmanagerin oder der Berufungsmanager der Universität Hohenheim.

- (2) **Bestellung:** Die Mitglieder des Steuerungsausschusses werden für zwei Jahre durch das Rektorat bestellt. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt. Die ausscheidenden Personen bleiben so lange im Amt, bis eine entsprechende Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt worden ist.
- (3) **Zusammentreten:** Der Ausschuss tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses. Maßgeblich für die Durchführung der Sitzungen ist die Verfahrensordnung für Gremien, Ausschüsse und Kommissionen der Universität Hohenheim in ihrer jeweils gültigen Fassung, sofern in der vorliegenden Verwaltungs- und Benutzungsordnung keine abweichende Regelung getroffen wird.
- (4) **Aufgaben:** Der Steuerungsausschuss ist für die konzeptionelle Weiterentwicklung der Core Facility zuständig. Er berät die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor der Core Facility bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben. Er gibt in Absprache mit der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor Stellungnahmen zu Großgeräteeinträgen (nach DFG-Richtlinien Geräte mit einer Brutto-Investitionssumme über 200.000,- EUR) ab. Außerdem spricht der Steuerungsausschuss in Abstimmung mit der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor der Rektorin oder dem Rektor Empfehlungen zu Großgeräte-Fragen im Rahmen von Berufungsverhandlungen und –zusagen aus.
- (5) Der Steuerungsausschuss verabschiedet Empfehlungen mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Modulleiterinnen oder Modulleiter

- (1) Jedes Modul wird von einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter in Voll- oder Teilzeit geleitet, deren oder dessen weisungsbefugte Vorgesetzte oder weisungsbefugter Vorgesetzter die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist.
- (2) **Zuständigkeit:** Die Leiterinnen oder Leiter der Module sollen selbst wissenschaftlich tätig sein, um die Core Facility sowie die dort angewandten

Techniken und Methoden stetig weiterzuentwickeln. Die Modulleiterinnen oder die Modulleiter koordinieren die Nutzeranfragen sowie den Betrieb des entsprechenden Moduls. Die Leiterinnen oder Leiter sorgen in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor für die Umsetzung der Vorgaben des Steuerungsausschusses.

§ 7 Nutzergruppen

- (1) Nutzerinnen oder Nutzer der Core Facility können Personen oder Einrichtungen sein, die im Rahmen eines Forschungsvorhabens die Infrastruktur der Core Facility für die Durchführung ihrer wissenschaftlichen Experimente nutzen möchten.
- (2) Die Core Facility unterscheidet interne akademische Nutzerinnen oder Nutzer, externe akademische Nutzerinnen oder Nutzer sowie kommerzielle Nutzerinnen oder Nutzer. Interne akademische Nutzerinnen oder Nutzer sind Mitglieder und Angehörige der Universität Hohenheim. Externe akademische Nutzerinnen oder Nutzer sind Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die nicht der Universität Hohenheim, aber anderen Universitäten, Hochschulen, Forschungseinrichtungen oder kooperierenden Landeseinrichtungen angehören. Die Nutzungsgebühren werden für interne akademische Nutzerinnen oder Nutzer, externe akademische Nutzerinnen oder Nutzer sowie kommerzielle Nutzerinnen oder Nutzer gesondert geregelt.
- (3) Analysen für kommerzielle Nutzerinnen oder Nutzer können im Rahmen von wissenschaftlichen Kooperationen unter Berücksichtigung der Auslastung der betroffenen Module durchgeführt werden. Bei Überkapazitäten kann die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor entscheiden, auch Auftragsanalysen für kommerzielle Nutzerinnen oder Nutzer durchzuführen. Interne Anfragen haben Vorrang.

§ 8 Nutzungskosten

Die Nutzungskosten werden in einer gesonderten Gebührenordnung festgelegt. Diese wird vom Senat beschlossen.

§ 9 Nutzungszeiten/ Buchungssystem

- (1) Zur Nutzung der Core Facility ist ein Antrag an die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor zu stellen.

(2) Grundsätzlich werden die Anträge in Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.

§ 10 Dokumentation und Berichtswesen

- (1) Alle mit Hilfe der Hohenheimer Core Facility durchgeführten Studien werden dokumentiert.
- (2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor der Core Facility erstellt einen jährlichen Geschäftsbericht, der Einnahmen und Ausgaben, Partneraktivitäten in Forschungsprojekten, Mitwirkungen an Publikationen und Präsentationen sowie die Bearbeitung von externen Serviceanfragen darstellt. Der Bericht ist dem Steuerungsausschuss und dem Rektorat vorzulegen.

§ 11 Außendarstellung

Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor erstellt und aktualisiert gemeinsam mit den Leiterinnen oder Leitern der Module eine Internetseite, auf der das Serviceangebot, die Ansprechpersonen und laufende Projekte erkennbar sind.

§ 12 Mitwirkung an Veröffentlichungen

- (1) Die Nutzerinnen oder Nutzer verpflichten sich, der Core Facility die Veröffentlichung von Daten, die mit Hilfe der Core Facility generiert wurden, mitzuteilen.
- (2) Bei wissenschaftlichen Publikationen ist das Mitwirken der Core Facility in die Acknowledgements aufzunehmen. Sollten die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor oder die Leiterinnen oder Leiter der Module eigenständige wissenschaftliche Leistungen im Rahmen der entstandenen Publikationen eingebracht haben, so ist eine Aufnahme in das Autorenverzeichnis zu prüfen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung der Core Facility der Universität Hohenheim tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

Hohenheim, den 20. November 2015

gezeichnet

Prof. Dr. Stephan Dabbert, Rektor